

## **Position des Verbands der Mineralfarbenindustrie zu Artikel 4 und Artikel 13 in der Verhandlungsposition des Europäischen Rates.**

*Am 30 Juni 2023 verabschiedete der Ausschuss der ständigen Vertreter die Verhandlungsposition des europäischen Rates zur Revision der Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien (CLP). Die CLP-Regulierung hat bisher erfolgreich die Klassifizierung von Substanzen, innerhalb der EU, geregelt. Die Revision des Haupttextes ist ein wichtiger Bestandteil für die Europäische Kommission in deren Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit.*

*Manche Punkte in der Verhandlungsposition des europäischen Rates wurden in letzter Minute hinzugefügt und stellen eine Gefahr für die klare Klassifizierung von Substanzen dar.*

### **Harmonisierte Einstufung aller Formen eines Stoffes – Missverständnisse und Unsicherheit sind vorprogrammiert**

Die vorgeschlagene Änderung der Klassifizierung von Formen einer Substanz über Artikel 4 Paragraph 3 und Artikel 4 wird zu Rechtsunsicherheit und Missverständnissen führen. Der neue Vorschlag erlaubt es die harmonisierte Einstufung auf eine spezielle Form einer Substanz anzuwenden, solange entsprechende Daten verfügbar sind. Sind keine Daten vorhanden betrifft die Einstufung jede Form der Substanz.

Zunächst ist zu betonen, dass es in der CLP-Verordnung keine klare Definition der Begriffe „Form“ und „Aggregatzustand“ gibt. In der ECHA Guidance von 2017 werden diese Begriffe oftmals verwendet und Beispiele genannt, allerdings werden sie dort oft vermischt und nicht klar definiert <sup>[1]</sup>. Das Fehlen dieser Definitionen bringt verschiedene Probleme mit sich:

- Die Ungewissheit bei was es sich um eine Form handelt, könnte zu einer Kaskade von Einstufungen für eine Substanz führen, da unterschiedliche Parameter gewählt werden können, um willkürlich zu entscheiden, wo zwischen Formen zu unterscheiden ist. Dadurch könnte es schwierig werden zwischen den unterschiedlichen Einstufungen zu den unterschiedlichen Formen einer Substanz zu unterscheiden. Andere Parameter könnten hingegen für bestimmte Einstufungen wichtig sein (z.B. Nanomaterial). In diesem Fall sollte eine Form wieder klar definiert sein. Der Prozess einer Einstufung für alle Formen könnte zu einer Überklassifizierung von anderen Formen oder Zuständen führen. Dies könnte durch eine voreilige Einstufung erfolgen, falls keine Daten für spezielle Formen vorhanden sind. Weiterhin ist es dann nicht mehr möglich gegen diese Einstufung vorzugehen, selbst wenn entsprechende Daten verfügbar sind.
- Laut der CLP-Verordnung müssen Klassifizierungen auf Substanzlevel stattfinden. Eine Ausweitung auf unterschiedliche Formen würde einer Klassifizierung auf Produkt und Downstream-User Level gleichkommen, solange die Form nicht genau definiert ist. Wenn Form und Größe wichtig sind wäre auch der Herstellungsprozess relevant, da dieser Größe und Form von Partikeln beeinflussen kann. Ein durch unterschiedliche Prozesse

---

<sup>[1]</sup> Guidance to Regulation (EC) No 1272/2008 on classification, labelling and packaging (CLP) of substances and mixtures; Version 5.0; July 2017; European Chemical Agency

hergestelltes Produkt könnte daher unterschiedliche Einstufungen haben. Die Produktklassifizierung könnte zu einem Anstieg an Studien sowie weiterem sammeln von Daten führen. Dies steht im starken Widerspruch zum Tierschutz und kann nicht im Sinne des europäischen Rates sein.

- Bei REACH und CLP handelt es sich um Chemikaliengesetzgebungen, die sich auf Substanzen beziehen. Die Einbeziehung von Physik und Produktionsschritten ist weder in CLP noch in REACH vorgesehen. Artikel 4 würde den Horizont von REACH und CLP erweitern, wodurch eine Vielzahl von unterschiedlichen Möglichkeiten für die Einstufung eines Stoffes entsteht.

Die oben aufgeführten Punkte zeigen, dass eine Änderung zu Unsicherheit führt und die Verordnung unnötig weit aufblasen würde. Eine exakte Definition des Begriffes „Form“ ist erforderlich, um das Verfahren und die Einstufungskriterien zu klären. **Daher verlangen wir eine Ablehnung dieses Artikels sowie aller Änderungen, zu diesem Thema, innerhalb der Verhandlungsposition des europäischen Parlaments und der Kommission.**

#### **Ansprechpartner:**

Verband der Mineralfarbenindustrie e. V.  
Dr. Heike Liewald / Marco Silbach

[liewald@vdmi.vci.de](mailto:liewald@vdmi.vci.de) / [silbach@vdmi.vci.de](mailto:silbach@vdmi.vci.de)

---

*Der Verband der Mineralfarbenindustrie e.V. vertritt die deutschen Hersteller von anorganischen (wie z. B. Titandioxid, Eisenoxide), organischen und metallischen Pigmenten, Füllstoffen (wie z. B. Kieselsäure), Carbon Black, keramischen Farben, Lebensmittelfarben, Künstler- und Schulfarben, Masterbatches sowie von Produkten für die angewandte Photokatalyse.*

*Der VdMi wird geführt im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung (Register-Nr.: R000760) sowie im Transparenzregister der EU-Kommission (Register-Nr.: 388728111714-79).*